



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 89-91)**

Titel **Gesetz, betreffend die Wirthschafts-Abgabe für das
Jahr 1831.**

Ordnungsnummer

Datum 20.05.1831

[S. 89] Der Große Rath des Standes Zürich,

in Berücksichtigung, daß die durch das Gesetz vom 17. Christmonath 1829 als Ertrag der Wirthschafts-Abgabe für das Jahr 1831 festgesetzte Summe von Franken 100000 unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Bezug auf Weinverbrauch und Weinpreise ohne zu starke Belästigung der Abgabepflichtigen nicht erhoben werden könnte; daß ferner hinsichtlich des mit der Prüfung der Verlegung dieser Abgabe auf die einzelnen Abgabepflichtigen zu beauftragenden Personale eine, von der bisherigen abweichende, Bestimmung im Sinne der neuen Verfassung erforderlich sey, beschließt,

in Abänderung der §§. 2., 3., 5. und 10. des oben erwähnten Gesetzes, was folgt:

1) Der von allen und jeden Wirthschaften in hiesigem Canton zu erhebende Betrag der Wirthschafts-Abgabe für das laufende Jahr 1831 wird auf die Summe von 75000 Schweizerfranken festgesetzt.

2) Die vom Finanzrathe zu entwerfende Verlegung der Abgabe auf alle einzelnen Wirthe und Weinschenken jeden Bezirkes soll den betreffenden Statthaltern mitgetheilt und von denselben in Zuzug der Bezirksräthe – oder ihrer Ersatzmänner in Fällen von Verhinderung oder Ausstand – nebst 8 bis 12 rechtlichen und // [S. 90] unparteyischen Männern, welche der Bezirksrath wählt und von denen keiner den an ihn ergehenden Ruf ausschlagen kann, geprüft werden. Wirthe und Weinschenken sollen nicht in diese Bezirks-Commissionen gewählt werden können.

Ueber allfällig erforderliche Erhöhungen der Einen, oder Verminderung der Abgabe bey Andern, wird von den Bezirks-Commissionen dem Finanzrathe ein Gutachten zugestellt, jedoch in der Meinung, daß die Totalsumme der Abgaben, welche auf die sämtlichen Wirthschaften des Bezirkes angewiesen sind, durch die Abänderungen der Committirten nicht vermindert werden solle.

Die sämtlichen Taxations-Register, sowohl der betreffenden Bezirke, als auch diejenigen aller andern Bezirke, sollen an hiefür geeigneten Orten zur Einsicht aller Abgabepflichtigen offen liegen.

3) Das Minimum, oder die niedrigste Abgabe, ist auf 16 Franken festgesetzt.

Diese Abgabe wird auch von denjenigen Weinschenken bezahlt, welche begehren, daß, obgleich ihre Wirthschaft einstweilen eingestellt werde, das Patent dennoch in Kräften verbleibe.

4) In denjenigen Landgemeinden, wo nach bisheriger Uebung über die Jahrmärkte von Partikularen Wein oder anderes Getränk ausgewirthe worden, ist ihnen solches ferner gegen Bezahlung einer Abgabe von 3 bis 8 Franken für jeden Markt gestattet; jedoch



sollen dieselben nur am Tage vor dem Markttage, am Markttage selbst und am darauf folgenden Tage auswirthen dürfen. Im Uebertretungsfalle werden diesel- // [S. 91] ben um 8 Franken, im Wiederholungsfalle mit der auf unbefugte Wirthschaften gesetzten Strafe, gebüßt.

5) Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Christmonath 1829, dessen Dauer mit dem laufenden Jahre zu Ende geht, bleiben bis dahin in Kraft.

6) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 20. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der zweyte Staatsschreiber,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben, zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes betreffend die Wirthschafts-Abgabe für das Jahr 1831, verordnet, was folgt:

1) Dieses Gesetz soll gedruckt sämmtlichen Oberämtern zugestellt werden, damit sie solches durch Anschlag und auf andere zweckmäßige Weise öffentlich bekannt machen.

2) Unserm Finanzrathe werden die angemessenen Vollziehungsmaßregeln übertragen.

Also beschlossen Samstags den 4. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. von Muralt.

Der zweyte Staatsschreiber,

Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]